

§1 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der*dem Schatzmeister*in (nachfolgend Schatzi* genannt) unterzeichnet.

Der gesamte Vorstand ist für die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der*die Schatzi* ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§2 Haushalt

1. Der*die Schatzi* entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.
3. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
4. Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Ohne diese Umwidmung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
5. Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung“. Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die*den Schatzi*. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
6. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Zahlungsanweisungen werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

7. Wird der von der Mitgliederversammlung genehmigte Etat der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§3 Spenden

1. Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen.
2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
3. Spendenquittungen unterschreibt der*die Schatzi*.

§4 Barkasse und Geldanlagen

1. Finanztransaktionen sollten nach Möglichkeit über Konten erfolgen. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
2. Das Budget der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD kann entweder über den Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld oder über ein eigenes Konto verwaltet werden.
3. Für den Fall eines eigenen Kontos gelten folgende Bestimmungen:
 1. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.
 2. Alle Konten müssen auf den Namen „GRÜNE JUGEND BIELEFELD“ laufen bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
 3. Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.
 4. Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

§5 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege im Falle eines eigenen Kontos, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.